

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 29

Potsdam, den 28. Dezember 2018

Nr. 15

Inhalt

- **46. (außerordentliche) öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam** S. 2
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2019** S. 2
- **Honorarordnung für die Volkshochschule im Bildungsforum der Landeshauptstadt Potsdam** S. 7
- **Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit für den Neubau einer Rad- und Fußwegbrücke über den Großen Zernsee von Werder (Havel) nach Potsdam (BW50) und den Bau der Wegeanbindungen nach Werder (Havel), Potsdam und Schwielowsee** S. 8
- **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförderungs-RL Wifö/19)** S. 9
- **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums (Vermarktungsförderungs-RL Wifö/19)** S. 11
- **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“, 1. Änderung der Landeshauptstadt Potsdam** S. 15
- **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ der Landeshauptstadt Potsdam** S. 17
- **Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 158 „Am Königsweg“ (OT Fahrland), Teilbereich Gartenstraße/Am Upstall der Landeshauptstadt Potsdam** S. 18
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 162 „Kleingartenanlage Angergrund“ der Landeshauptstadt Potsdam** S. 19
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Nr. 35 „Wohnpark Geschwister-Scholl-Straße 55, 56, 58 und 59“ der Landeshauptstadt Potsdam** S. 20
- **Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Verkehrsfläche „Bussardweg“ in 14469 Potsdam** S. 23
- **Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche Baumhaselring) im OT Eiche in 14469 Potsdam** S. 23
- **Genehmigung einer freiwilligen Gebietsänderung im Land Brandenburg nach § 124 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 18.09.2018 (Az. 31-346-10)** S. 24
- **Satzung über die öffentliche Versorgung mit Wärme in der Landeshauptstadt Potsdam, Wohngebiet Krampnitz (Wärmesatzung Krampnitz)** S. 31
- **Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Sechste Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 14.12.2018** S. 34
- **Ausschreibung Jagdpacht „Potsdam Nord“** S. 35

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Christine Homann
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
Satz/Layout: Matthias Esselbach
Druck: Druckerei, Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachung

46. (außerordentliche) öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Montag, 14.01.2019, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81

Tagesordnung		3	Anträge
Öffentlicher Teil			
1	Eröffnung der Sitzung	3.1	Rückzahlung rechtswidriger Kita-Elternbeiträge 18/SVV/0417 Fraktion DIE aNDERE
2	Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung	3.2	Rückzahlung von Kita-Elternbeiträgen für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.07.2018 18/SVV/0766 Jugendhilfeausschuss

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2019

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbf-BodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz– KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) sowie
- der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Reduzierung der Gebühr
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).
- (3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen
 - a) • Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier
 - Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
 - Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen
 - Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung
 - Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG
 - Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containergestellungen
 - Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen
 - Betrieb von Wertstoffhöfen

als Grundgebühr

b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

als Leistungsgebühr Restabfall

c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen

als Leistungsgebühr Bioabfall erhoben.

(4) Die Servicegebühr Vollservice wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.

(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen (§ 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.

(6) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

(7) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanschaffung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei, ebenso die Erstgestellung einer Biotonne. Ein einmaliger Wechsel der Behältergestellung oder des Entleerungsrhythmus je Grundstück und Kalenderjahr bleibt gebührenfrei. Für jeden weiteren Wechsel der Behältergestellung von Rest- und Bioabfallbehältern (Änderung der Behälteranzahl-/größe, des Entleerungsrhythmus, des Voll-/Teilservices) auf dem Grundstück wird eine Behälterwechselgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist:

a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.

b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstückes.

c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).

d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.

e) für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.

f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung der Erwerber.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Die Änderung erfolgt mit Beginn des auf die entsprechende Anzeige folgenden Monats.

§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr sowie die Servicegebühr Vollservice entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.

(3) Die Gebührenpflicht für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.

(4) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.

(5) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung der Behältergestellung gemäß § 1 Abs. 7.

(6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr bemisst sich für:

- ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;

- für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigen Erholungsgärten;

- für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten

Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen;

- für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnergleichwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (4) Die Servicegebühr Vollservice bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.
- (5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

- (7) Die Behälterwechselgebühr wird je Antrag zur Veränderung der Abfallbehältergestaltung erhoben. Die Anzahl der zu ändernden Behälter wird nicht berücksichtigt. Werden mit einem Antrag mehrere zeitlich befristete Veränderungen der Abfallbehältergestaltung auf dem Grundstück angemeldet, wird die Wechselgebühr entsprechend mehrfach erhoben.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2019:
 - a) für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist: 27,03 EUR je Person und Kalenderjahr
 - b) für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist: 13,51 EUR je dem Erholungsgrundstück angehörigem Erholungsgarten und Kalenderjahr
 - c) für eine Kleingartenanlage, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist: 6,75 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr
 - d) für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen: 26,78 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) und Kalenderjahr.

- (2) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Restabfall beträgt für das Kalenderjahr 2019:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m³	20 m³
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung					2.914,53		
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung				318,06	1.457,26	28.816,85	52.901,83
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	40,66	53,02	79,86	159,03	728,63	14.408,42	26.450,91
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	20,33	26,51	39,93	79,51		7.204,21	13.225,45

Werden die Restabfallbehälter in Ausnahmefällen außerhalb der zugelassenen Entleerungsrhythmen zusätzlich entleert, so erhöht sich die Leistungsgebühr Restabfall entsprechend linear.

- (3) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt für das Kalenderjahr 2019:

Behältergröße	60 l	120 l	240 l	660 l
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	59,09	118,57	238,06	629,02
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	46,59	93,48	187,70	495,95
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	29,54	59,28	119,03	314,51

- (4) Der Gebührensatz für die Servicegebühr Vollservice beträgt für das Kalenderjahr 2019:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1100 l
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung						513,34
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	171,11		171,11	171,11	256,67	256,67
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	134,91		134,91	134,91	202,37	
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	85,55	85,55	85,55	85,55	128,33	128,33
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	42,77	42,77	42,77	42,77		

(5) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für das Kalenderjahr 2019 je Entleerung:

a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von

60 l	1,56 EUR
80 l	2,03 EUR
120 l	3,07 EUR
240 l	6,11 EUR
1.100 l	28,02 EUR

b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von

10m ³	554,17 EUR
20m ³	1.017,34 EUR

(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für das Kalenderjahr 2019 je Restabfallsack 1,87 EUR.

(7) Die Behälterwechselgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2019 je Wechsel 9,47 EUR.

§ 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.
- Die Gebühren für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.
- Die Gebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.

(6) Die Behälterwechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Reduzierung der Gebühr

- Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.
- Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungs-gärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnerequivalente erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Übernachtungsmöglichkeiten und Stell-/Liegeplätze zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalterwechsel unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 2018

Mike Schubert
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der
Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)**

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

Für die Bemessung der Grundgebühr für Haushalte und vergleichbare Anfallstellen werden folgende Einwohnerwerte (EW) zugrunde gelegt:

Private Haushalte	je auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete Person	1,0 EW
Erholungsgrundstücke	je Erholungsgarten	0,5 EW
Kleingartenanlagen	je angehöriger Parzelle	0,25 EW

Für die Bemessung der Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als Haushalte (Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

Unternehmen/Institution	Beschäftigte / Platz / Bett u.ä.	Einwohnergleichwert
- Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u.ä. - Arztpraxen u.ä. medizinische Einrichtungen - Handel, Industrie und Handwerk u.a. Gewerbe - Gastronomie (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbissstuben, Caterer u. ä.)	je Beschäftigter	0,60 EWG
Kasernen, militärische Einrichtung o.ä.	je Dienstkraft	0,60 EWG
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Studentenheime o.ä.	je Bett	0,60 EWG
Erziehung und Unterricht (Kindergärten und Vorschulen, Grundschulen, weiterführende Schulen, sonstiger Unterricht)	je Kind	0,06 EWG
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsunternehmen)	je Übernachtungsmöglichkeit	0,30 EWG
Campingplätze / Bootslichegeplätze	je Stell-/Liegeplatz	0,06 EWG

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung ortsansässig tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Dienstkräfte, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc..

Amtliche Bekanntmachung

Honorarordnung für die Volkshochschule im Bildungsforum der Landeshauptstadt Potsdam

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegende Honorarordnung regelt den Honorarrahmen für die frei- oder nebenberuflichen Tätigkeiten an der Volkshochschule der Landeshauptstadt Potsdam im Bildungsforum Potsdam.
- (2) Bei Kooperationen mit einem anderen Bildungsträger, kann die Honorierung den Regelungen des Kooperationspartners folgen, wenn auch die Höhe der Entgelte den Richtlinien des Kooperationspartners entspricht.
- (3) Für die Durchführung von Kursen und Maßnahmen für die die Landeshauptstadt Potsdam Zuwendungen erhält, kann die Honorierung abweichen, um die Bedingungen des Zuwendungsgebers zu erfüllen.

§ 2 Honorarvertrag

- (1) Mit den für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Honorarkräften ist vor Beginn der zu erbringenden Leistung ein schriftlicher Honorarvertrag zu schließen. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie das Honorar sind darin zu vereinbaren.
- (2) Änderungen des Honorarvertrags bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

§ 3 Unterrichtseinheit und Honorarhöhe

- (1) Die nachfolgend genannten Honorarsätze beziehen sich auf Unterrichtseinheiten (UE) von jeweils 45 Minuten Dauer, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zeiteinheit vereinbart wird.
- (2) Für die Leitung von Kursen wird unter der Voraussetzung des Erreichens der jeweiligen Mindestteilnehmerzahl grundsätzlich ein Standardhonorarrahmen in Höhe von 35,00 Euro pro UE angesetzt.
- (3) Über höhere Vergütungen, für Veranstaltungen bei denen außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erforderlich sind, entscheidet die Leitung der Volkshochschule. Die Entscheidung ist dokumentationspflichtig.
- (4) Sofern eine Veranstaltung nicht die erforderliche Mindestteilnehmeranzahl erreichen sollte, können die Honorarkraft und die Leitung der Volkshochschule dennoch die Durchführung der Veranstaltung vereinbaren. Leistungsumfang und Vergütung werden in diesem Fall individuell verhandelt.
- (5) Wird ein Kurs vorzeitig geschlossen, wird ein Honorar in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden gezahlt.
- (6) Für Prüfungsdurchführungen (Aufsicht, Organisation) wird ein Honorar in Höhe von 25,00 Euro pro Zeitstunde gezahlt.
- (7) Für studentische Hilfsdienste wird ein Honorar in Höhe von 9,00 Euro pro Zeitstunde gezahlt.
- (8) In den Fachgebieten Kunsthandwerkliches Gestalten kann

pro Kurs eine Honorardoppelstunde für Vor- und Nachbereitung gezahlt werden, wenn dies in der Preiskalkulation berücksichtigt und im Honorarvertrag geregelt wurde.

- (9) Die in der Honorarordnung angeführten Honorarsätze verstehen sich als Bruttobeträge, d. h. inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle aus den Honoraren zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben werden von der Honorarkraft getragen und selbständig abgeführt.

§ 4 Nebenkosten

Nebenkosten (Reisekosten, Unterkunft) können für spezielle Veranstaltungsformen gezahlt werden, sofern dies im Honorarvertrag vereinbart wurde. Die Erstattung erfolgt gemäß Bundesreisekostengesetz.

§ 5 Fälligkeit des Honorars

Die Honorarzahlung wird nach Leistungserbringung und Rechnungslegung gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz fällig. Eine Zwischenabrechnung ist möglich.

§ 6 Anwesenheitslisten und Lehrberichte

Die Honorarkräfte der VHS sind entsprechend des vertraglich bestimmten Vertragsgegenstands verpflichtet, zum Ende der Veranstaltungen/Kurse die vollständige Anwesenheitsliste und dort, wo vereinbart, den Lehrbericht, spätestens 2 Wochen nach dem Ende der Veranstaltungen/Kurse in schriftlicher Form beizubringen.

§ 7 Datengeheimnis/Datenschutz

Den Honorarkräften ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten, insbesondere diese Daten unbefugt dritten Personen bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Dieses gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit bzw. dem Ende des Honorarverhältnisses.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, 14. Dezember 2018

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit für den Neubau einer Rad- und Fußwegbrücke über den Großen Zernsee von Werder (Havel) nach Potsdam (BW50) und den Bau der Wegeanbindungen nach Werder (Havel), Potsdam und Schwielowsee

Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt, gemeinsam mit der Nachbargemeinde Werder (Havel) eine neue Rad- und Fußwegbrücke über den Großen Zernsee zu errichten. Diese Brücke soll zukünftig parallel zur Brücke der Deutschen Bahn AG verlaufen und den heute vorhandenen Gangsteg auf der Bahnbrücke ersetzen. Bestandteil der Maßnahme sind auch die Wegeanbindungen nach Werder und Potsdam sowie zum Ortsteil Geltow (GT Wildpark-West) der Gemeinde Schwielowsee. Es ist geplant, den „Gemeinsamen Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr“ in 3 m Breite behindertengerecht und mit Beleuchtung auszubauen. Auf dem Brückenbauwerk wird die Nutzbreite 4 m betragen. Die bauliche Umsetzung ist von 2020 bis Mitte 2021 geplant.

Das Projekt wurde im Rahmen des „Stadt-Umwelt-Wettbewerb“ mit der Priorität 1 als förderfähige Maßnahme bestätigt. Der Ausbau der Wege ist Bestandteil der Fortschreibung des Radverkehrskonzepts der Landeshauptstadt Potsdam und der Machbarkeitsuntersuchung für Radschnellverbindungen nach Werder (Havel).

Der Ausbaumumfang wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt im Zeitraum der Auslegung.

Die öffentliche Auslegung der Planung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung im Zuge der Genehmigungsplanung findet in den drei Gemeinden, der Landeshauptstadt Potsdam, der Stadt Werder (Havel) sowie der Gemeinde Schwielowsee separat statt.

Auslegung: vom 21. Januar 2019 bis einschließlich 18. Februar 2019

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen,
Bereich Verkehrsanlagen
Dienstgebäude am Hauptbahnhof:
Friedrich-Engels-Straße 104,
Zimmer 2.08,

Zeit der Auslegung: während der Öffnungszeiten:
Dienstag 9-12 Uhr und 13-18 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr und 13-16 Uhr
sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0331 / 289 2741.
Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Information: Mündliche Auskünfte erteilt Frau Peitsch unter 0331 / 289 2741.

Mit der Veröffentlichung wird gebeten, Bedenken, Anregungen und Hinweise bis zum Ablauf der Auslegungsfrist an die Verwaltung zu richten. Diese können schriftlich am Ort der Auslegung sowie per Post oder per E-Mail unter Angabe „BW 50 Radwegbrücke Werder (Havel-Potsdam) eingereicht werden.

Postanschrift: Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen,
Bereich Verkehrsanlagen
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

E-Mail: daniela.peitsch@rathaus.potsdam.de

Die erforderliche Abwägung der einzelnen Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam als federführende Behörde der Gesamtmaßnahme.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter:
www.potsdam.de/buergerbeteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 10. Dezember 2018

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Bauwerk BW 50 Rad- und Fußwegbrücke über den Großen Zernsee und Wegeanbindung nach Werder (Havel), Potsdam und Schwielowsee



Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförderungs-RL Wifö/19)

Einleitung

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen ausgehen, da diese im besonderen Maße die wirtschaftliche Stabilität und Dynamik gewährleisten, Arbeitsplätze schaffen und sichern und aufgrund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung fördern und somit das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen Zuschüsse zu den Ausgaben für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KommHKV) vom 14. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes.
- 1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen in Potsdam durch einen verbesserten Marktzugang und Absatz von einheimischen Produkten und Leistungen. Zugleich soll auch die Rolle dieser Unternehmen als Imagerträger des Wirtschaftsstandorts Potsdam anerkannt werden, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen zu sehen ist.
- 1.3 Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4 Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen der Landes- oder Bundesmesseförderung durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot). Werden in die Finanzierung des Vorhabens öffentliche Darlehens- und Bürgschaftsprogramme eingebunden, so ist dies zulässig.
- 1.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6 Für die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten

Zuschüsse und Festbeträge gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5-10). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen, nationalen und internationalen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit die Teilnahmen nicht dem Direktverkauf dienen. Teilnahmen an Informationsveranstaltungen, Symposien, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen werden nicht gefördert.

3. Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinstunternehmen und eigenständige kleine Unternehmen (im Haupterwerb) mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission - AZ: K (2003) 1422 - vom 6. Mai. 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff). Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die
 - (1) weniger als 50 Personen beschäftigen und
 - (2) einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von max. 10 Mio. EUR erzielen und
 - (3) eigenständig sind.Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es
 - keine Anteile von 25% oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
 - nicht zu 25% oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
 - keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, dass eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.
- 3.2 Die Förderung richtet sich an Kleinstunternehmen und eigenständige kleine Unternehmen die überwiegend in folgenden Wirtschaftszweigen tätig sind (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008):
 - Anbau mehrjähriger Pflanzen (Abschnitt A, Klasse 01.2)
 - Haltung von anderen Rindern, Schafen und Ziegen und Schweinen (Abschnitt A, Klasse 01.42, 01.45 und Klasse 01.46)
 - Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt C)
 - Baugewerbe (Abschnitt F)
 - Information und Kommunikation (Abschnitt J)

- Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung (Abschnitt M, 71)
 - Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt M, Klasse 72.1)
 - Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (Abschnitt M, Klasse 74.10)
 - Vermietung von Freizeitgeräten (Abschnitt N, Klasse 77.21)
 - Garten und Landschaftsbau (Abschnitt N, Klasse 81.30.1)
- 3.3 Unternehmen, die die Begriffsvoraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244, 1.10.2004 und ABl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und den Förderschwerpunkten durch den Bereich Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

- 4.1 Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist ein vollständig ausgefüllter Antrag mit einem aussagefähigen Konzept, aus dem die Zielstellungen der beabsichtigten Maßnahme hervorgehen. Weiter ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, der die Gesamtausgaben der Maßnahme sowie die Gesamtfinanzierung nachweist. Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert sein
- 4.2 Pro Haushaltsjahr kann je Unternehmen höchstens eine Messeteilnahme bezuschusst werden. Insgesamt können maximal drei Messeteilnahmen je Unternehmen gefördert werden.
- 4.3 Der Antragsteller verpflichtet sich, an seinem Messestand in angemessener Weise einen Standortbezug zur Landeshauptstadt Potsdam herzustellen. Die Bewilligungsbehörde hält sich bei Missachtung eine Kürzung der Zuwendung in Höhe von bis zu 20 Prozent vor.
- 4.4 Zuwendungen werden prinzipiell nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Anmeldung und/oder Anzahlung zu einer Messe bei einer Messegesellschaft darf vor Antragstellung vorgenommen werden. Die Antragstellung muss in diesem Falle maximal vier Wochen nach Anmeldung und/oder Anzahlung erfolgen. Weitere Vertragsabschlüsse und/oder Zahlungen vor Antragstellung sind dagegen förderschädlich und grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.
- 4.5 Der Antragsteller kann im Antragsformular die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen. Bei Vorliegen der grundlegenden Zuwendungsvoraussetzungen wird von der Bewilligungsstelle eine schriftliche Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt. Mit der Antragstellung und dem Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und insofern kein Rechtsanspruch auf die Förderung begründet. Das Risiko, dass dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.
- 4.6 Sind mehr vollständige Anträge eingegangen, als verfügbare Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.

- 4.7 Die Zuwendung wird nur bewilligt, wenn der jeweilige Zuwendungsempfänger einer Berichterstattung der LHP im Hauptausschuss über bewilligte Zuwendungen mit Namen, Postanschrift, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung einwilligt. Die Einwilligung über die Nennung des Namens und der Postanschrift kann verweigert werden, wenn durch die Veröffentlichung ein Betriebs-/Geschäftsgeheimnis des Zuwendungsempfängers veröffentlicht würde, dessen Geheimhaltung das allgemeine Informationsinteresse überwiegt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: nicht zurückzahlbarer Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung: 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Teilnahme an einer Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse, maximal jedoch 1.500 EUR je Vorhaben, es sei denn durch diesen Betrag würde die in Punkt 1.6 dieser Richtlinie genannte Gesamtsumme überschritten (Einhaltung der De-minimis-Regelung). Die restliche Finanzierung in Höhe von mindestens 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch den Antragsteller wird vorausgesetzt. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- 5.5 Zuwendungsfähig sind alle für die Organisation und den Betrieb des Messestandes notwendigen Ausgaben sowie ausschließlich messebezogene Marketingaktivitäten. Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:
- Flächen- und Standmiete
 - Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche/des Messestands durch Dritte
 - Ausstattung/Gestaltung des Messestandes
 - Transport des Standes und der Exponate
 - Ausgaben für den Standbetrieb (Energie, Wasser, Telefon und Internet)
 - Druck und Übersetzung messebezogener Informations- bzw. Marketingmaßnahmen in angemessener Stückzahl (Flyer, Prospekte, Kataloge)
 - Versicherungen für Standelemente und Exponate
 - Katalogeinträge
- 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:
- Eigenleistungen
 - Eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten
 - Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung von Mitarbeitern oder Beauftragten des Antragstellers
 - Ausgaben für Beschaffung und zur technischen Umsetzung von Hard- und Software

6. Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren
- Der Antragsteller hat das Antragsformular vollständig ausgefüllt mit
- den Angaben zum Unternehmen,
 - den Angaben zum Vorhaben (Kurzkonzept),
 - dem Finanzierungsplan,
 - der Erklärung über die gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme,
 - dem Nachweise über die Aufforderung von min. drei Leistungserbringenden zur Angebotsabgabe (bei Ausgabepositionen über 500 Euro)
 - der Begründung der geplanten Auftragsvergabe,
 - der Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung und die Kopie des Handelsregisterauszuges bzw. bei einer

freiberuflichen Tätigkeit der Nachweis über die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt,

- die Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-minimis“-/Kleinbeihilfen-Regelung) und unter nachfolgender Anschrift einzureichen:

Postanschrift:

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Wirtschaftsförderung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder können über das Internet (<http://vv.potsdam.de>) heruntergeladen werden (Stichwort: Messeförderung).

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.

Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind alle Originalrechnungen zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle vorzulegen. Des Weiteren müssen die entsprechenden Zahlungsnachweise mittels Bankbelegen dokumentiert werden, die

Einreichung von Barquittungen ist ausgeschlossen. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit messebezogenen Informations- bzw. Marketingmaßnahmen Beispiell Exemplare (Belegexemplare) einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle spätestens drei Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorzulegen.

6.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der Prüfung des Verwendungsnachweises durch Vorlage der Originalrechnungen und dazugehöriger Zahlungsbelege zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle. Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers überwiesen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Sofern in dieser Richtlinie nicht gesondert und vorrangig geregelt, gilt für die Durchführung des Zuwendungsverfahrens die Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen in der Landeshauptstadt vom 12.08.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

Wenn der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Zuwendungsempfänger mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges rechnen.

7. Geltungsdauer

- 7.1 Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 01. Januar 2019 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2021.

Potsdam, den 12. Dezember 2018

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Förderprogramm zur Unterstützung von Kleinstunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums (Vermarktungsförderungs-RL Wifö/19)

Einleitung

Die Wirtschaftsstruktur der Landeshauptstadt Potsdam wird in hohem Maße durch kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen geprägt. Insbesondere diese Unternehmen sind oftmals starken Wettbewerbssituationen ausgesetzt. Häufig ergibt sich daraus ein Spannungsfeld zwischen existenziellen Risiken und deutlich erkennbaren Wachstumschancen. Dem Zugang zu überregionalen Absatzmärkten kann in diesem Zusammenhang eine Schlüsselfunktion zu kommen. Eine wesentliche Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg, den Zugang zu überregionalen Märkten und somit für die Generierung von unternehmerischem Wachstum ist eine gezielte außenwirksame Präsentation der Unternehmen. Kleinstunternehmen stellt dies oftmals vor besondere Herausforderungen. Aus diesem Grund sollen Kleinstunternehmen in der Landes-

hauptstadt Potsdam in ihrer Unternehmenskommunikation zielgerichtet unterstützt werden. Im Rahmen der Richtlinie werden Maßnahmen gefördert, die eine zeitgemäße Darstellung des Unternehmens sowie der unternehmerischen Produkte und Dienstleistungen über strategisch konzipierte Kommunikationsmittel vorsehen. Dies schließt analoge und digitale Kommunikationsmittel gleichermaßen ein.

Darüber hinaus werden Kleinstunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam bei der Eintragung von Marken unterstützt, als wirksame Instrumente zur Wiedererkennbarkeit und somit zur Abgrenzung gegenüber Mitbewerbern sowie zur Profilierung am Markt.

Zugleich kommt dem direkten Schutz von geistigem Eigentum gerade in Branchen mit hohem Wettbewerbsdruck eine besondere Bedeutung zu, sodass im Rahmen dieser Richtlinie auch die Förderung der Eintragungen von Designs bzw. Geschmacksmustern inbegriffen ist.

Die geförderten Maßnahmen sollen einen aktiven Beitrag dazu leisten, die unternehmerischen Wachstumsprozesse positiv zu unterstützen, Zugänge zu relevanten überregionalen Märkten zu erleichtern und damit generell zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landeshauptstadt Potsdam beizutragen.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Potsdamer Kleinstunternehmen Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes.
- 1.2. Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Stärkung von Kleinstunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam bei der überregionalen Vermarktung sowie dem überregionalen Absatz der Produkte und Dienstleistungen. Dadurch soll die einzelunternehmensbezogene Positionierung im unternehmerischen Wettbewerb unterstützt werden. Es wird davon ausgegangen, dass durch diese Richtlinie ein aktiver Beitrag zu positiven Arbeitsmarkteffekten geleistet wird, die ihren Ausdruck in der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landeshauptstadt Potsdam finden. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen dieser Richtlinie unterstützt werden, zählt die Entwicklung einer zeitgemäßen außenwirksamen Unternehmenspräsentation. Diese Präsentation kann für analoge bzw. digitale Kommunikationsmittel oder im Rahmen der Erstellung einer Website, erfolgen. Des Weiteren wird der Schutz des geistigen Eigentums von Kleinstunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam durch die Eintragungen von Marken und Designs durch diese Richtlinie unterstützt.
- 1.3. Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4. Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen einer Zuschussförderung durch Bundes- oder Landesmittel durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot). Werden in die Finanzierung des Vorhabens öffentliche Darlehens- und Bürgschaftsprogramme eingebunden, so ist dies zulässig.
- 1.5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6. Für die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5-10). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Straßenverkehrssektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen werden ausgereicht für:
 - die konzeptionelle Entwicklung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Design) (gemäß Punkt 2.1.1),
 - die konzeptionelle Erarbeitung und Erstellung einer unternehmensbezogenen Website (gemäß Punkt 2.1.2)
 - die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters für den nationalen, EU-weiten oder internationalen Schutz (gemäß Punkt 2.1.3)
- 2.1.1. Die konzeptionelle Entwicklung eines unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Design) sowie die erstmalige Gestaltung von unternehmensbezogenen Markenzeichen sind im Rahmen der Richtlinie förderfähig. Selbiges gilt für ein vollständiges Redesign eines bestehenden Corporate Designs. Darüber hinaus kann die Produktion der neuentwickelten unternehmensbezogenen Kommunikationsmittel gefördert werden, sofern diese im Rahmen einer Corporate Design-Entwicklung nach dieser Richtlinie erarbeitet wurden.

Die konzeptionelle Entwicklung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Designs) muss Ergebnis einer Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Agentur bzw. im Haupterwerb tätigen Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit erfolgen. Für die geförderten Auftragsgegenstände muss der Zuwendungsempfänger die uneingeschränkten Nutzungsrechte am Gegenstand der Leistung erhalten. Die Produktion der neuentwickelten Kommunikationsmittel muss ebenfalls durch eine qualifizierte Agentur bzw. im Haupterwerb tätigen Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit erfolgen. Ausgeschlossen sind im Rahmen des Punktes 2.1.1:

 - Eigenleistungen
 - eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten
 - abonnierte oder anmietbare Gestaltungsvorlagen, denen keine individuelle dem Auftraggeber zuzuordnende Kreativleistungen zugrunde liegt.
 - Produktion von Kommunikationsmittel, die nicht im Rahmen der Förderung neu entwickelt wurden oder bereits bestehen.
- 2.1.2. Im Sinne der Richtlinie ist die konzeptionelle Erarbeitung einer unternehmensbezogenen Website förderfähig. Die gestalterische und technische Umsetzung der Website ist ebenfalls förderfähig. Zudem ist die Neukonzipierung und -gestaltung sowie deren technische und gestalterische Umsetzung einer bereits bestehenden Website zulässig (Relaunch).

Die konzeptionelle Erarbeitung einer unternehmerischen Website muss in Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Agentur bzw. im Haupterwerb tätigen Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit erfolgen. Für die geförderten Auftragsgegenstände muss der Zuwendungsempfänger die uneingeschränkten Nutzungsrechte am Gegenstand der Leistung erhalten. Die Umsetzung der konzeptionellen Erarbeitungen im Anschluss ist ebenfalls durch eine qualifizierte Agentur bzw. im Haupterwerb tätigen Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit zu erbringen. Ausgeschlossen sind im Rahmen des Punktes 2.1.2:

- Eigenleistungen
- eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten
- abonnierte oder anmietbare Websites, die nicht in das Eigentum des Zuwendungsempfängers übergehen
- Websites, die keine eigenständige Bearbeitung der Inhalte durch den Zuwendungsempfänger zulassen
- Konzipierung und Erstellung von Onlineshops
- Websites, deren Inhalte gegen geltendes Recht oder sittliche, ethisch und moralische Grundsätze verstoßen
- Ausgaben für den Domainwerb, das Hosting, die Wartung, erforderliche Updates oder weitere Folgekosten der Website

Der Antragstellende hat die Minimalanforderung an eine geförderte Website (siehe Merkblatt) umzusetzen.

- 2.1.3. Die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke (Eintragung einer Marke) oder eines Geschmacksmusters (Eintragung eines Designs) für den nationalen, EU-weiten oder internationalen Schutz wird über diese Richtlinie ebenfalls gefördert.

Zulässig ist dabei die Eintragung einer Marke (beispielsweise Wortmarke, Bildmarke, Formmarke etc.) oder das Erscheinungsbild eines Erzeugnisses (beispielsweise Logo, Computersymbole, Aufmachungen etc.) als Geschmacksmuster nach jeweils geltender Definition des Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO). Für die Eintragung der Gemeinschaftsmarke werden mehrere Klassen der Markeneintragung gefördert. Gefördert werden können die Beratung über die Eintragung der Gemeinschaftsmarke oder des Geschmacksmusters und die Abwicklung der Eintragung durch Rechtsanwälte.

Ausgeschlossen sind im Rahmen des Punktes 2.1.3:

- Eigenleistungen
- eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten
- Recherche- und Beratungsleistungen durch Rechtsanwälte, die keinen direkten Bezug zur Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters aufweisen.
- weitere Schutzformen, Lizenzen, Zertifizierungen außerhalb der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters.

3. Antragsberechtigte

- 3.1. Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinunternehmen (im Hauptwerb) mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission - AZ: K (2003) 1422 - vom 6.Mai. 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die

- (1) weniger als 10 Personen beschäftigen,
- (2) einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von max. 2 Mio. EUR erzielen und
- (3) eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25% oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;

- nicht zu 25% oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, dass eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

- 3.2. Die Förderung richtet sich an Kleinunternehmen die überwiegend in folgenden Wirtschaftszweigen tätig sind (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008):

- Anbau mehrjähriger Pflanzen (Abschnitt A, Klasse 01.2)
- Haltung von anderen Rindern, Schafen und Ziegen und Schweinen (Abschnitt A, Klasse 01.42, 01.45 und Klasse 01.46)
- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt C)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Einzelhandel (Abschnitt G, Klasse 47 (in Verkaufsräumen)) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 200 m² - ohne Backshops und Selbstbedienungsbäckereien (Unterklasse 47.24), Apotheken (Klasse 47.73), Waffen und Munition (Unterklasse 47.78.9), Brennstoffhandel (Unterklasse 47.99.1)
- Gastronomie (Abschnitt I, Klasse 56)
- Information und Kommunikation (Abschnitt J)
- Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung (Abschnitt M, Klasse 71)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt M, Klasse 72.1)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (Abschnitt M, Klasse 74.10)
- Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten (Abschnitt N, Klasse 77.21.0)
- Garten und Landschaftsbau (Abschnitt N, Klasse 81.30.1)

Generell ausgeschlossen nach dieser Richtlinie sind Handelsketten, Filialisten und Franchisenehmer.

- 3.3. Eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen, sofern eine Zuordnung nach der Definition der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244, 1.10.2004 und Abl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009) gegeben ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und den Förderschwerpunkten durch den Bereich Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

- 4.1. Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist ein vollständig ausgefüllter Antrag mit einem aussagefähigen Konzept, aus dem die Zielstellungen der beabsichtigten Maßnahme hervorgehen. Weiter ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, der die Gesamtausgaben der Maßnahme sowie die Gesamtfinanzierung nachweist. Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert sein.

- 4.2. Zur Beantragung einer Förderung der konzeptionellen Entwicklung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Pkt. 2.1.1) und der konzeptionellen Erarbeitung und Erstellung einer unternehmensbezogenen Website (Pkt. 2.1.2) sind grundsätzlich mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern sowie eine Begründung der geplanten Auftragsvergabe, die die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweist.
- 4.3. Die verschiedenen Gegenstände dieser Förderrichtlinie (Punkte 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3) können durch einen Antragsteller jeweils einmalig beantragt werden. Darüber hinaus ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen. Jährlich können maximal 3.000,00 EUR Zuschuss je Antragsteller ausgereicht werden.
- 4.4. Die beantragte Maßnahme ist in einem Durchführungszeitraum von sechs Monaten nach Bewilligung umzusetzen. Eine Verlängerung des vorgesehenen Durchführungszeitraums muss vom Zuwendungsempfänger rechtzeitig schriftlich beantragt und begründet werden. Die zeitliche Verlängerung des Durchführungszeitraums liegt im Ermessen der Bewilligungsstelle.
- 4.5. Vergleichbare Förderungen aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes sind vorrangig zu nutzen.
- 4.6. Zuwendungen werden prinzipiell nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Der Antragsteller kann im Antragsformular die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen. Bei Vorliegen der grundlegenden Zuwendungsvoraussetzungen wird von der Bewilligungsstelle eine schriftliche Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt. Mit der Antragstellung und dem Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und insofern kein Rechtsanspruch auf die Förderung begründet. Das Risiko, dass dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.
- 4.7. Sind mehr vollständige Anträge eingegangen, als verfügbare Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.
- 4.8. Die Zuwendung wird nur bewilligt, wenn der jeweilige Zuwendungsempfänger einer Berichterstattung der LHP im Hauptausschuss über bewilligte Zuwendungen mit Namen, Postanschrift, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung einwilligt. Die Einwilligung über die Nennung des Namens und der Postanschrift kann verweigert werden, wenn durch die Veröffentlichung ein Betriebs-/Geschäftsgeheimnis des Zuwendungsempfängers veröffentlicht würde, dessen Geheimhaltung das allgemeine Informationsinteresse überwiegt.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: nicht zurückzahlbarer Zuschuss
- 5.4. Der maximale Zuschuss für die Gegenstände der Förderung nach den Punkten 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 beträgt jeweils 1.500,00 EUR. Es sei denn durch diesen Betrag würde die Gesamtsumme der unter Punkt 1.6 genannten Richtlinie (Artikel 2 Abs. 2 der De-minimis-Richtlinie) überschritten.
- 5.5. Bemessungsgrundlage: 50 v.H. der zuwendungsfähigen (vorhabenbezogenen und notwendigen) Ausgaben

für die Umsetzung eines Vorhabens nach den Punkten 2.1.1 bis 2.1.3 im Rahmen dieser Richtlinie. Die restliche Finanzierung in Höhe von mindestens 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch den Antragsteller wird vorausgesetzt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

Für die Entwicklung, Gestaltung und Produktion eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Design) (Pkt. 2.1.1):

- Ausgaben für die beauftragte Agentur bzw. dem qualifizierten Leistungserbringenden die im direkten Zusammenhang mit der Gestaltung und Produktion der neuentwickelten Kommunikationsmittel stehen

Für die Konzipierung und Umsetzung einer unternehmensbezogenen Website (Pkt. 2.1.2):

- Ausgaben für die beauftragte Agentur bzw. dem qualifizierten Leistungserbringenden die im direkten Zusammenhang mit der Konzipierung und Umsetzung der Website stehen

Die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters für den nationalen, EU-weiten oder internationalen Schutz des eingetragenen Gegenstands sowie die rechtliche Beratung und Recherche (Pkt. 2.1.3):

- Ausgaben für die rechtliche Beratung und Recherche im Zusammenhang mit der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters durch Rechtsanwälte
- Ausgaben der Eintragung der Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters für den nationalen, EU-weiten oder internationalen Schutz des eingetragenen Gegenstands
- Ausgaben für zusätzliche Klassen im Rahmen der Eintragung der Gemeinschaftsmarke
- Ausgaben für die rechtsanwaltliche Abwicklung des Recherche- und Eintragungsverfahrens.

- 5.6. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip). Dieser ist der Bewilligungsstelle spätestens drei Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorzulegen. Zahlungsnachweise müssen mittels Bankbelegen dokumentiert werden. Die Einreichung von Barquittungen ist ausgeschlossen.

- 5.7. Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung. Es gelten die besonderen Bestimmungen nach Nummer 1.6 dieser Richtlinie.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Für Maßnahmen nach Punkt 2.1.2 (Konzipierung und Umsetzung einer unternehmensbezogenen Website) ist über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten auf der Startseite oder dem Impressum im Rahmen der Website auf den Fördermittelgeber gemäß der städtischen Corporate Design-Richtlinie hinzuweisen.

7. Verfahren

- 7.1. Antragsverfahren
Der Antragsteller hat das Antragsformular vollständig ausgefüllt mit
- den Angaben zum Unternehmen,
 - den Angaben zum Vorhaben (Kurzkonzept),

- dem Finanzierungsplan,
 - der Erklärung über die gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme,
 - den Nachweisen über die Aufforderung von min. drei Leistungserbringenden* zur Angebotsabgabe (bei Ausgabepositionen über 500 Euro)
 - der Begründung der geplanten Auftragsvergabe,
 - der Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung und die Kopie des Handelsregistrauszuges bzw. bei einer freiberuflichen Tätigkeit der Nachweis über die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt und
 - die Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-minimis“-/ Kleinbeihilfen-Regelung)
- unter nachfolgender Anschrift einzureichen:

Postanschrift

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Wirtschaftsförderung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder können über das Internet (<http://vv.potsdam.de>) heruntergeladen werden (Stichwort: Vermarktungsförderung)

7.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle. Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise nicht

entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

7.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der Prüfung des Verwendungsnachweises durch Vorlage der Originalrechnungen und dazugehöriger Zahlungsbelege zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle. Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers überwiesen.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Durchführungszeitraums der Maßnahme der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsstelle einzureichen und besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Sofern in dieser Richtlinie nicht gesondert und vorrangig geregelt, gilt zur Durchführung des Zuwendungsverfahrens die Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen in der Landeshauptstadt vom 12.08.2016 in der jeweils gültigen Fassung. Wenn der Antragsteller im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Antragsteller mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges rechnen.

8. Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 01.01.2019 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2021.

Potsdam, den 12. Dezember 2018

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“, 1. Änderung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“, der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“, 1. Änderung in Kraft.

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“ treten in dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 außer Kraft.

Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und
Stadterneuerung,
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)

Information: Frau Humm, Zimmer 330,
Tel.: 289-3232
Herr Claussen, Zimmer 329,
Tel. 289-3247
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter:

www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Babelsberg und umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südlicher Fahrbahnrand der Großbeerstraße (südliche Grenze Flur 10, Flurstück 107);
- im Osten: östlicher Fahrbahnrand der Ahornstraße (östliche Grenze Flur 8, Flurstück 54 und deren gedachte Verlängerung bis zum Flurstück 64, 90 ° abknickend entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 64 bis zur östlichen Grenze des Flurstück 64; östliche Grenze der Flurstücke Flur 8, Flurstück 64, Flur 9 Flurstücke 1/6, 1/ 5, 19, 64 und 55;
- im Süden: südliche Straßenbegrenzung der Orenstein- & Koppel-Straße (südliche Grenze Flur 9, Flurstück 5/10);
- im Westen: ca. 15 m östlich parallel zur westlichen Grenze des Flurstücks 5/10 (Flur 9), 90° abknickend zur westlichen Grenze der Flur 9 Flurstück 51; westliche Grenze Flur 9 Flurstücke 51, und 56, Flur 8 Flurstücke 479, 61 und 60; südliche Grenze Flur 10, Flurstück 843 und 218; westliche Straßenbegrenzungslinie der Grünstraße entlang der westlichen Grenze Flur 10, Flurstücke 217, 216204/6 und 204/10.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 17,8 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Im Bebauungsplan wird hinsichtlich der textlichen Festsetzungen Nr. 11 zum Immissionsschutz auf die DIN-Vorschrift 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Ausgabe November 1989) und auf die Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg vom 06.06.1995 verwiesen. Ein Exemplar dieser Normen wird an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

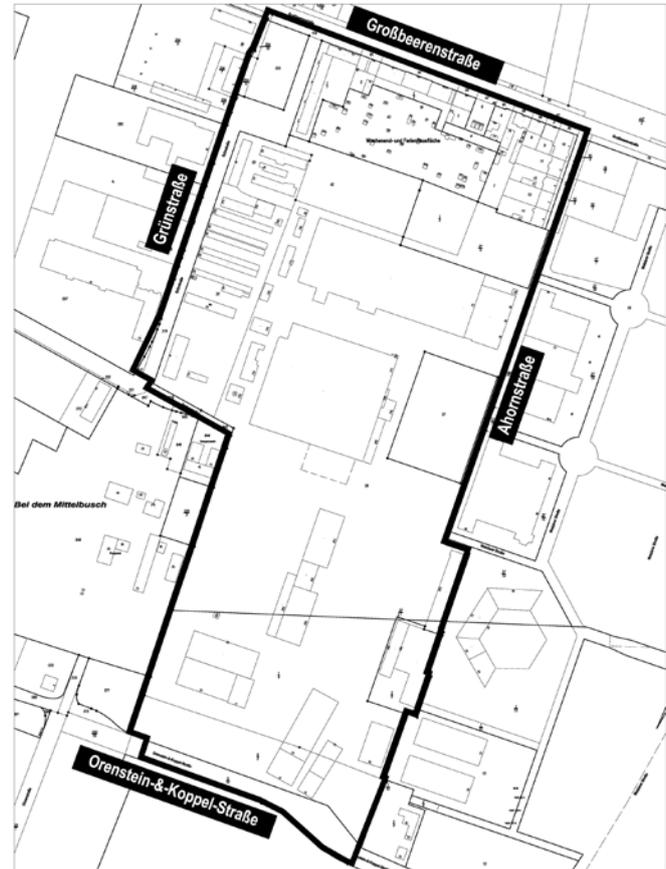
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschä-

digungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 14. Dezember 2018

Milke Schubert
Oberbürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ treten in dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 37A „Potsdam-Center“ außer Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und
Stadterneuerung,
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)

Information: Frau Käbel
Zimmer 805a, Tel.: 3109
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

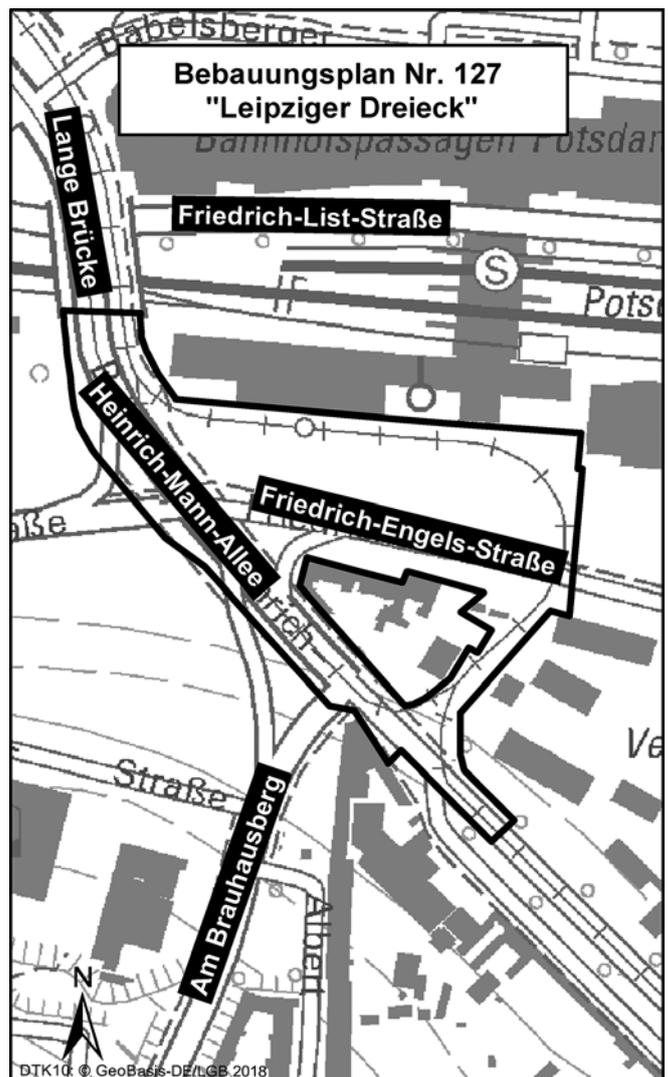
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden außenliegenden Grenzen:

- im Norden: durch den südlichen Brückenkopf der Bahnüberführung sowie durch die südlichen Gebäude des Hauptbahnhofs Potsdam
- im Osten: durch das Gebäude des Casinos, den Busparkplatz sowie die östliche Grenze der Straßenbahnverbindungstrasse zwischen der Friedrich-Engels-Straße und der Heinrich-Mann-Allee einschließlich einer kleinen Teilfläche des südöstlich angrenzenden Grundstücks
- im Südwesten: durch den Mittelstreifen bzw. die südwestliche Grenze der Heinrich-Mann-Allee

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden innenliegenden Grenzen:

- im Nord- und Südwesten: über die nord- und südöstliche Grenze der Heinrich-Mann-Allee bzw. die nord- und südwestliche Grenze des Grundstücks Friedrich-Engels-Straße 1-2,
- im Norden: über die südliche Grenze der Friedrich-Engels-Straße
- im Südosten: über die nordwestliche Grenze der Straßenbahnverbindungstrasse zwischen der Friedrich-Engels-Straße und der Heinrich-Mann-Allee

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1/3, 1/4, 3/1, 4, 8, 29/34 (teilw.), 29/42, 29/44, 29/7 und 136 (teilw.) der Flur 4, die Flurstücke 255, 256, 283 (teilw.), 284 (teilw.), 301 (teilw.), 343 (teilw.), 344/1, 351/2 (teilw.), 506, 508, 513, 556 (teilw.), 557 (teilw.), 587 (teilw.), 713 (teilw.) und 716 (teilw.) der Flur 6, Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 14. Dezember 2018

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

zur 15. Änderung des Bebauungsplans „Am Königsweg“ (OT Fahrland), Teilbereich Gartenstraße/Am Upstall der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2018 die Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplans „Am Königsweg“ (OT Fahrland), Teilbereich Gartenstraße/Am Upstall gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 15. Änderung, Teilbereich Gartenstraße/Am Upstall des Bebauungsplans „Am Königsweg“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: nördliche Grenze der Flurstücke 312 und 313,

im Osten: Flurstück 846, 885, westliche Grenze der Flurstücke 773 und 884,

im Süden: Gartenstraße,

im Westen: östliche Grenze der Flurstücke 306, 317, 316 der Flur 3 der Gemarkung Fahrland.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 3 in der Gemarkung Fahrland: Flurstücke 312, 313, 846 tlw., 881, 882 tlw., 883 und 885.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Fahrland im Nordwesten der Landeshauptstadt Potsdam. Der Bebauungsplan „Am Königsweg“ ist seit 1992 rechtsverbindlich und setzt Allgemeines Wohngebiet, Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Kindergarten‘, Grünflächen und die notwendigen Erschließungsanlagen fest. Die Wohnungsbauvorhaben sind vollständig realisiert.

Der Bereich der Änderung liegt im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Am Königsweg“ zwischen der Gartenstraße und der Straße Am Upstall und beinhaltet die Flächen, welche im geltenden Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ‚Kindergarten‘ und als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt sind.

Das Plangebiet ist in der Umgebung geprägt durch Geschoss-

wohnungsbau im Westen und durch eine Bebauung mit eingeschossigen Wohngebäuden in relativ geringer Dichte im Norden. Südlich wird das Plangebiet durch eine öffentliche Grünfläche und die Gartenstraße begrenzt. Im Osten schließt sich der freie Landschaftsraum an.

Die Gemeinbedarfsfläche ‚Kindergarten‘ ist im Eigentum Privater. Die Fläche für Versorgungsanlagen befindet sich im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam.

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist die Absicht des Eigentümers der Gemeinbedarfsfläche ‚Kindergarten‘ neben der Errichtung einer Kindertagesstätte mit 240 Plätzen, die Errichtung einer Pflegeeinrichtung für betreutes Wohnen auf der nördlichen Teilfläche der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche ‚Kindergarten‘. Die Pflegeeinrichtung soll 24 Wohneinheiten umfassen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Pflegeeinrichtung für betreutes Wohnen soll die nördliche Teilfläche der Gemeindefläche ‚Kindergarten‘ als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Des Weiteren soll auf der im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen, unmittelbar westlich angrenzend an die Gemeinbedarfsfläche, zu Gunsten einer öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz verzichtet werden. Der derzeitige Bedarf an Versorgungsanlagen wird über die bereits bestehenden Anlagen abgedeckt.

Zudem soll die Erschließung der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche, die derzeit von Norden durch das Wohngebiet über die Straße Am Upstall und die Straße Hasensteg gesichert ist, geändert werden. Die Erschließung soll zukünftig über die südlich gelegene Gartenstraße erfolgen.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen ist

die Aufstellung des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan erforderlich.

Der Bebauungsplan „Am Königsweg“ (OT Fahrland), 15. Änderung, Teilbereich Gartenstraße/Am Upstall entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

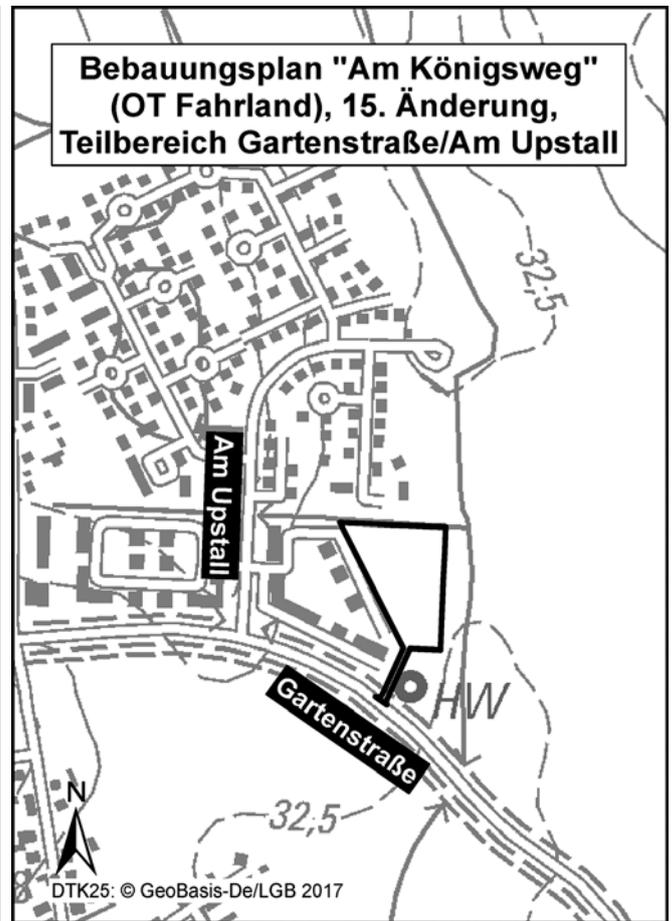
Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Pflegeeinrichtung für betreutes Wohnen und zur Sicherung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Spielplatz‘.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist ferner die Klärung und Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geänderte verkehrliche Anbindung der geplanten Wohnbaufläche und der Gemeinbedarfsfläche ‚Kindergarten‘ an die Gartenstraße sowie die Herstellung der nördlichen Anbindung der Erschließungsstraße an die Straße „Am Hasensteg“ über einen Fuß- und Radweg.

Diesem Ziel soll durch geänderte Festsetzungen zur Art der Nutzung im Änderungsverfahren Rechnung getragen werden. Bei der Entwicklung der Planinhalte sind sowohl die umweltbezogenen als auch die grünplanerischen Aspekte zu beachten und in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Das vorliegende städtebauliche Konzept soll Ausgangsbasis für das Bauleitplanverfahren werden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.



Potsdam, den 14. Dezember 2018

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 162 „Kleingartenanlage Angergrund“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 „Kleingartenanlage Angergrund“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 15 sowie 16/3 (teilweise) und 17 (teilweise) der Flur 14 in der Gemarkung Babelsberg. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich in Potsdam-Babelsberg und schließt die als Kleingärten bzw. als Kleingartenanlage am Angergrund genutzte Fläche ein.

Die Fläche wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Grünfläche „Dauerkleingarten“ dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung sind Spekulationen auf eine künftige bauliche Nutzung der derzeit gärtnerisch genutzten Flächen am Angergrund.

Das nunmehr beschlossene Stadtentwicklungskonzept (STEK) Kleingärten 2018, das das Kleingartenentwicklungskonzept der

Landeshauptstadt Potsdam von 2007 fortschreibt, stellt heraus, dass die Arbeit und Erholung im Garten sinnstiftend und gesundheitsfördernd wirkt. Sie stellt für viele Städter, insbesondere für ältere Menschen und Familien mit Kindern, die in Mietwohnungen ohne Garten leben, eine geeignete Möglichkeit dar, die Natur zu genießen und Nahrungsmittel teilweise selbst anzubauen. In Potsdam ist die Nachfrage nach Kleingärten insbesondere durch jüngere Familien in den letzten Jahren spürbar gestiegen.

Mit der Fortschreibung des STEK Kleingärten 2018 untermauert die Landeshauptstadt Potsdam das Ziel, die vorhandenen Kleingärten in Potsdam dauerhaft zu sichern und zu entwickeln. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 05.09.2018 (DS 18/SVV/0657) das seinerzeit mit dem Flächennutzungsplan beschlossene Planungsziel des Erhalts der Dauerkleingärten am Angergrund erneut bekräftigt.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur dauerhaften und planungsrechtlichen Sicherung der kleingärtnerischen Nutzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB zur Bestandssicherung aufgestellt werden. Im Verfahren sollen die Erschließung und die Einbindung der Kleingärten in den Freiraumverbund erörtert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 162 „Kleingartenanlage Angergrund“ entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

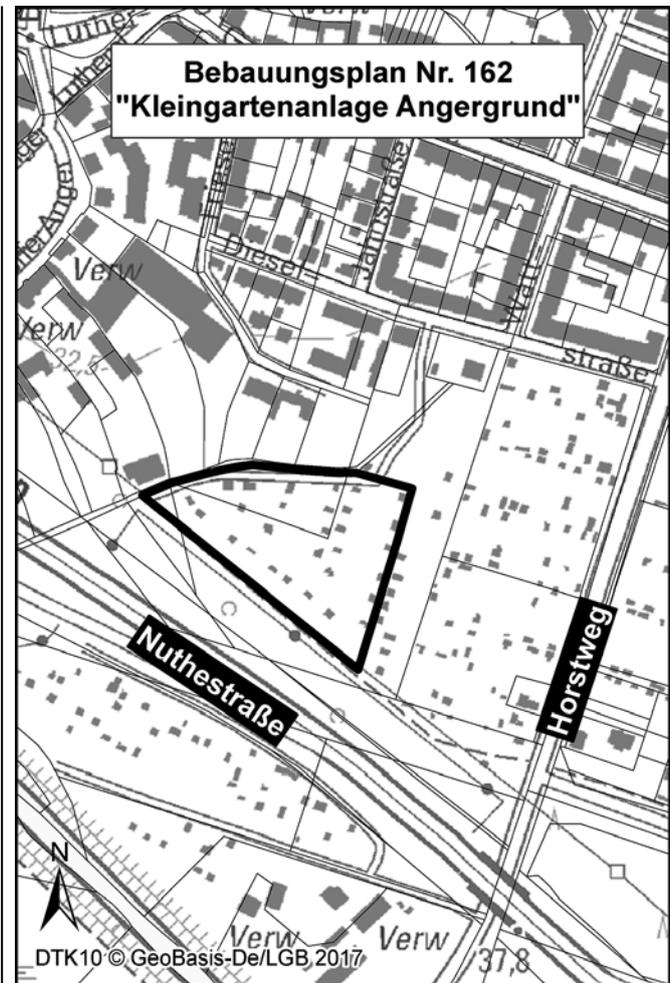
Ziel der Planung ist die dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der Flächen als Kleingärten. Die Anlagen befinden sich in einem Gebiet, in dem Vorbereitende Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen wurden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Es ist zeitnah vorgesehen, eine Entwicklungssatzung mit Zielen für die weitere Entwicklung des Areals zwischen Nuthestraße, Dieselstraße und dem Neuendorfer Anger zu verabschieden. Insofern gilt es, das Bauleitplanverfahren in die weiteren Planungen mit einzubinden und die Verfahren aufeinander abzustimmen. Die Sicherung der Kleingartenanlagen ist ausdrücklich formuliertes Ziel der Vorbereitenden Untersuchungen.

Ziel der Planung ist es auch, im Verfahren darüber hinaus die Erschließung und die Einbindung der Kleingärten in den Freiraumverbund zu erörtern.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Potsdam, den 14. Dezember 2018

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Nr. 35 „Wohnpark Geschwister-Scholl-Straße 55, 56, 58 und 59“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2018 die öffentliche Auslegung der Entwürfe zum Bebauungsplans Nr. 35 „Wohnpark Geschwister-Scholl-Straße 55, 56, 58 und 59“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 76, 1069, 1070, 1071 und 1079, der Flur 22, Gemarkung Potsdam (die Grundstücke Geschwister-Scholl-Straße Nr. 55, 56, 58 und 59). Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die behutsame Entwicklung der Fläche zu einem Standort für Wohnnutzung mit Neubauten.

Die Fläche ist derzeit ungenutzt (Baustruktur mit geringer baulicher Dichte und hohem Grünanteil) und im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Wohnbaufläche dargestellt.

Öffentlich ausgelegt werden die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie des zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplans mit der Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumen-

te. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, die vorliegende artenschutzrechtliche Untersuchung, eine Schallimmissionsprognose, eine Erschütterungstechnische Untersuchung sowie eine geotechnische Versickerungskonzeption sowie bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Immissionsschutz – Verkehrslärm und Erschütterungen durch Verkehr

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Immissionsschutz zu folgenden Themen vor:

- Zu Lärmbeeinträchtigungen für die geplante Wohnnutzung, die vom Schienenverkehr der südlich gelegenen Fern- und Güterbahnstrecke Berlin- Magdeburg ausgehen.
- Zu Beeinträchtigungen für die geplante Wohnnutzung durch Erschütterungen, die vom Schienenverkehr der südlich gelegenen Fern- und Güterbahnstrecke Berlin- Magdeburg ausgehen.
- Zu Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Beeinträchtigung durch Lärm (Lärmschutzwand, bauliche

Maßnahmen am Gebäude bzw. Wohnungsgrundrisse).

2. Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Boden zu folgenden Themen vor:

- Zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet.
- Zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion, Bodenbelastung.
- Zu baubedingten Auswirkungen auf die Bodenstruktur und Bodenfauna.
- Zu Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung (Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenmaterialien auf Wegen und Stellplätzen).
- zu Ausgleichsmaßnahmen durch Baum- und Heckenpflanzungen sowie Entsiegelung.

3. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- Zur Lage im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes „Potsdam - Wildpark“ (Trinkwasserschutzzone III B) und den damit verbundenen Anforderungen zur Einhaltung des Verbotskataloges.
- Zur Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers.
- Zu baubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser (Eindringen von Bauschadstoffen in den Boden).
- Zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung von Flächen (Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenmaterialien auf Wegen und Stellplätzen).
- Zu Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts (Vor-Ort-Versickerung des auf den Dach- und Wegeflächen anfallenden Regenwassers in Versickerungsmulden).
- Zu Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Lage im Wasserschutzgebiet (Errichtung von Straßen oder Wegen nach den Ausführungsvorschriften der Trinkwasserschutzzone III B Potsdam-Wildpark).
- Zu Ausgleichsmaßnahmen durch Baum- und Heckenpflanzungen sowie Entsiegelung.

4. Zum Schutzgut Klima/Luft

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- Zu den lokalklimatischen Besonderheiten des Plangebietes.
- Zu Auswirkungen der Erhöhung des Versiegelungsgrades und der zusätzlichen Bebauung auf die klimatischen Verhältnisse.
- Zu baubedingten Beeinträchtigen des Kleinklimas (baubedingte Staubentwicklung).
- Zu Vermeidungsmaßnahmen durch die geplanten Grünfestsetzungen.
- Zu Ausgleichsmaßnahmen durch Baum- und Heckenpflanzungen sowie Entsiegelung.

5. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in der Begründung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- Zur früheren Bedeutung von Teilen des Plangebietes für die Erholung durch die Nutzung als Gärten bzw. Kleingärten.
- Zur Beeinträchtigung für den Menschen durch elektromagnetische Felder aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zu einer elektrifizierten Bahnanlage (Oberleitungen oder sonstige freiliegende Stromleitungen).
- Zu Lärmbeeinträchtigungen für die geplante Wohnnutzung, die vom Schienenverkehr der südlich gelegenen Fern- und Güterbahnstrecke Berlin- Magdeburg ausgehen.
- Zu Beeinträchtigungen für die geplante Wohnnutzung durch Erschütterungen, die vom Schienenverkehr der südlich gelegenen Fern- und Güterbahnstrecke Berlin- Magdeburg ausgehen.
- Zu Beeinträchtigungen durch den zu erwartenden Straßenverkehr in das Plangebiet (Lärm- und Luftbelastungen).
- Zu baubedingten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Baulärm, Baufahrzeuge, Staubentwicklung).
- Zu Minderungs-/Vermeidungsmaßnahmen zur Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch die Innenentwicklung sowie immissionsschutzrechtliche Maßnahmen (Lärmschutzwand, bauliche Maßnahmen am Gebäude bzw. Wohnungsgrundrisse)
- zum zusätzlichen Bedarf an sozialer Infrastruktur und dessen geplanter Deckung.

6. Zum Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- Zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen bestimmenden Biotoptypen und Vegetationsstrukturen sowie Kartierung der Biotoptypen.
- Zu den Auswirkungen der Bebauung auf den Vegetationsbestand.
- Zu Minderungs-/Vermeidungsmaßnahmen durch die Festsetzung zum Erhalt von Einzelbäumen.
- Zu Ausgleichsmaßnahmen durch Baum- und Heckenpflanzungen sowie Entsiegelung innerhalb und außerhalb des Planungsgebietes.

7. Zum Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- Zu den Artengruppen Brutvögel (u.a. Mauersegler, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Star), Fledermäuse (insbesondere Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus sowie potenzielle Lebensräume für Braunes Langohr und Fransenfledermaus), zu national geschützten Arten (Weinbergschnecke).
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenannter Arten.
- Zu weiteren europarechtlich geschützten Arten der Artengruppen Fische, Amphibien und Reptilien, Säugtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Mollusken.
- Zu den baubedingten Auswirkungen (Belastungen durch Baulärm, Verlust von Nahrungsstätten für Vögel).
- Zu den anlagebedingten Auswirkungen (Verlust von Nahrungsstätten für Vögel)
- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Baumfällungen, Gebäudeabriss sowie Neubau (Bauzeitenregelungen sowie zum Ausgleich durch die Herstellung von Ersatzquartieren und der Schaffung von Nist- und Nahrungsplätzen).
- Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von

nachtaktiven Insekten.

8. Zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes; Lage im Stadtgebiet sowie in unmittelbarer Nähe des Park Sanssouci als bestimmendes Landschaftselement.
- Zur Sicherung des historischen Erscheinungsbildes, der Struktur des Gebietes und der Freihaltung von Sicht- oder Durchblickachsen.
- Zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung sowie zur Vermeidung/ Verminderung dieser Eingriffe durch Festsetzungen von Gebäudestandorten, Gebäudehöhen und Gestaltungsregelungen sowie den Erhalt und Schutz bestehender Altbäume.
- Zu Ausgleichsmaßnahmen durch Neupflanzung von Bäumen.

9. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- Zur Lage des Plangebietes innerhalb der „Denkmalbereichssatzung Brandenburger Vorstadt“ und in unmittelbarer Umgebung des Denkmalbereichs Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft
- Zur Vermeidung anlagebedingter Beeinträchtigungen durch Baukörperstellung, -gliederung und -gestaltung sowie Regelungen zu Einfriedungen und Materialität der Einfahrt in das Plangebiet

10. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

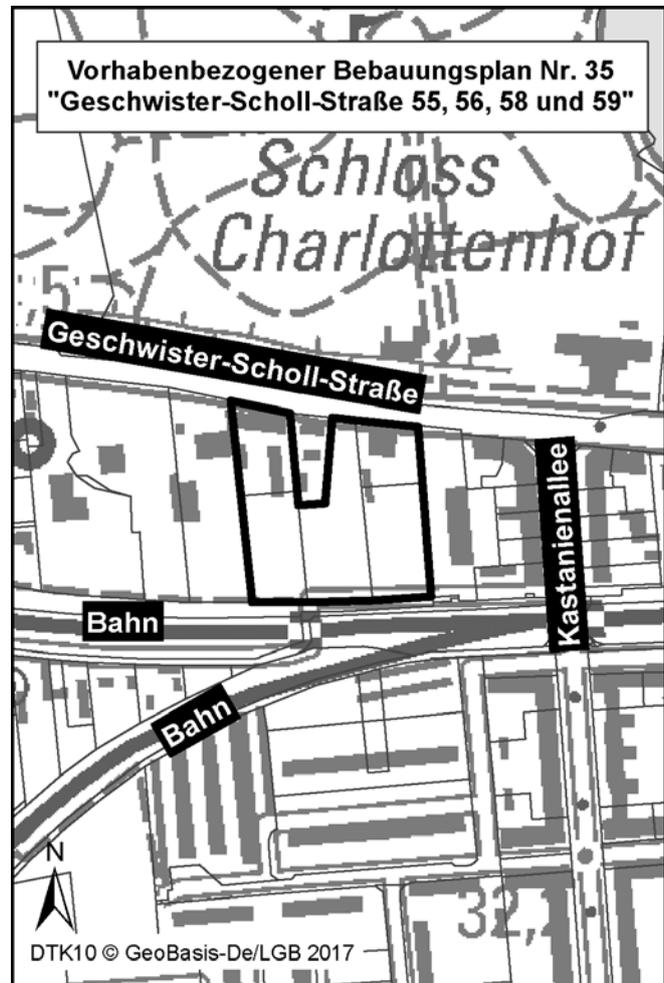
- Zu den Wechselwirkungen hinsichtlich der Erhöhung der Versiegelung zur Funktionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf Versickerung sowie Speicherfunktion
- zur Erforderlichkeit einer Lärmschutzwand, die zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse notwendig ist und die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die Minimierung des Eingriffs durch Begrünung.

Gleichzeitig werden die in diesem Bebauungsplan zitierte DIN-Vorschrift 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sowie die VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ zur Einsicht bereitgehalten.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Wohnpark Geschwister-Scholl-Straße 55, 56, 58 und 59“ mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht, sowie der dazugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 07.01.2019 bis einschließlich 08.02.2019

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung,



Zeit der Auslegung: Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage
montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Informationen: freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Frau Eichler
Zimmer 825, Tel.: (0331) 289 2527
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter:
www.potsdam.de/beteiligung sowie unter:
<http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Potsdam, den 14. Dezember 2018

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Verkehrsfläche „Bussardweg“ in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Verkehrsfläche „Bussardweg“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Der Bussardweg beginnt an der Thaerstraße zwischen den Hausnummern 63 und 65, verläuft ca. 70 m in Richtung Süden, wo er in einer Sackgasse endet.

1.1 Lage der Straßen:

Bussardweg

Gemarkung: Bornim

Flur: 5

Flurstück 589 mit einer Fläche von ca. 50,0 m²

Flurstück 590 mit einer Fläche von ca. 387,0 m²

Gesamtfläche ca. 437,0 m²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), AG Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

- 3.1 Einstufung: Der Bussardweg wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 3.2 Funktion: Anliegerstraße
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 3.4 Widmungsbeschränkungen: keine

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 12. November 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Baumhaselring) im OT Eiche in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird eine im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Eiche 1 „Altes Rad“ gelegene Wegefläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Wegefläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Der Baumhaselring beginnt als Fortführung der Straße „Am alten Mörtelwerk“ und verläuft als äußere Ringstraße durch das Wohngebiet Altes Rad. Zum Baumhaselring gehören mehrere vom Hauptverlauf abgehende Fußwege, welche in die umgebenden Wald- und Grünanlagen führen. Gegenstand dieser Widmungsverfügung ist der letzte bisher nicht öffentliche Weg zwischen den Hausnummern 88 und 90, welcher ebenfalls dem Baumhaselring

zugeordnet wird.

1.1 Lage der Straßen:

Baumhaselring

Gemarkung: Eiche

Flur: 1

Flurstück 376/8 mit einer Fläche von ca. 91,0 m²

Gesamtfläche ca. 91,0 m²

1.2 Zuordnung:

Das unter 1.1 genannte Flurstück 376/8 wird der bereits öffentlich gewidmeten Straße „Baumhaselring“ zugeordnet.

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), AG Stra-

ßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

- 3.1 Einstufung: Die unter 1.1 genannte Wegefläche wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraßen) eingestuft.
- 3.2 Funktion: Gehweg
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 3.4 Widmungsbeschränkungen: Fußgängerverkehr

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 25. Oktober 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung einer freiwilligen Gebietsänderung im Land Brandenburg nach § 124 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 18.09.2018 (Az. 31-346-10) – Vereinbarung zur freiwilligen Gebietsänderung der Gemeinde Schwielowsee und der Landeshauptstadt Potsdam zur freiwilligen Änderung der Gemeindegrenze

Bescheid

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 124 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15), den mit Datum vom 01. und 13. März 2018 unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Schwielowsee.

Gemäß § 124 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sind der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird,

sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Stolper

Nachstehend wird die Gebietsänderungsvereinbarung der beteiligten Gebietskörperschaften zur freiwilligen Änderung der Gemeindegrenze mit Lageplan veröffentlicht.

Potsdam, den 1. November 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Schwielowsee zur freiwilligen Änderung der Gemeindegrenze

Auf der Grundlage des § 124 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 23) geändert worden ist, schließen

die Landeshauptstadt Potsdam,
vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs und dessen Stellvertreter,

und

die Gemeinde Schwielowsee,
vertreten durch die Bürgermeisterin Kerstin Hoppe und deren Stellvertreterin,

auf Grund der Beschlüsse
der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.03.2018
und der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 28.02.2018

folgenden Vertrag zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Schwielowsee.

§ 1

Betroffene Gemeindegebietsflächen

- (1) Betroffen sind das in der Gemeinde Schwielowsee gelegene Flurstück 365 der Flur 5 der Gemarkung Geltow mit einer Gesamtfläche von 7.093 qm und das in der Landeshauptstadt Potsdam gelegene Flurstück 246 der Flur 4 der Gemarkung Golm mit einer Gesamtfläche von 10.178 qm. Die betroffenen, an den Grenzen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark gelegenen Gebietsflächen sind in den Anlagen 1 und 2 und in der Übersichtskarte Anlage 3 dargestellt. Die beigelegten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Einwohner sind von der Vereinbarung nicht betroffen.

§ 2

Gebietsänderung

- (1) Das Flurstück 365 der Flur 5 der Gemarkung Geltow der Gemeinde Schwielowsee wird aus der Gemeinde Schwielowsee ausgegliedert und in die Flur 4 der Gemarkung Golm der Landeshauptstadt Potsdam eingegliedert.

- (2) Das Flurstück 246 der Flur 4 der Gemarkung Golm der Landeshauptstadt Potsdam wird aus der Landeshauptstadt Potsdam ausgegliedert und in die Flur 5 der Gemarkung Geltow der Gemeinde Schwielowsee, Landkreis Potsdam-Mittelmark, eingegliedert.

**§ 3
Ortsrecht**

- (1) Mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrags tritt für die eingegliederte Gebietsfläche des Flurstücks 365 der Flur 5 der Gemarkung Geltow das Ortsrecht der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.
- (2) Mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrags tritt für die eingegliederte Gebietsfläche des Flurstücks 246 der Flur 4 der Gemarkung Golm das Ortsrecht der Gemeinde Schwielowsee in Kraft.

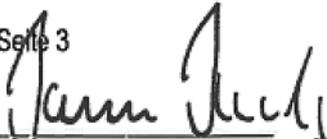
**§ 4
Zustimmung, Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten**

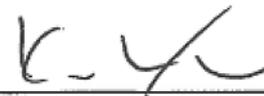
- (1) Der Gebietsänderungsvertrag bedarf nach § 124 Absatz 3 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Zustimmung des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
- (2) Der Gebietsänderungsvertrag bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.
- (3) Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Schwielowsee öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Der Gebietsänderungsvertrag tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.
- (5) Nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages wird die katasterliche Umgemarkung der betroffenen Flurstücke durch die Katasterbehörden der Landeshauptstadt und des Landkreises auf der Grundlage dieser Vereinbarung veranlasst.

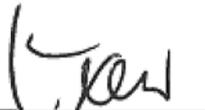
Potsdam, 13.3.18

Schwielowsee, 1.3.2018

Seite 3


Jahn Jakobs
Oberbürgermeister


Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin


Burghard Exner
Bürgermeister


Ute Lietz
1. Stellv. der Bürgermeisterin

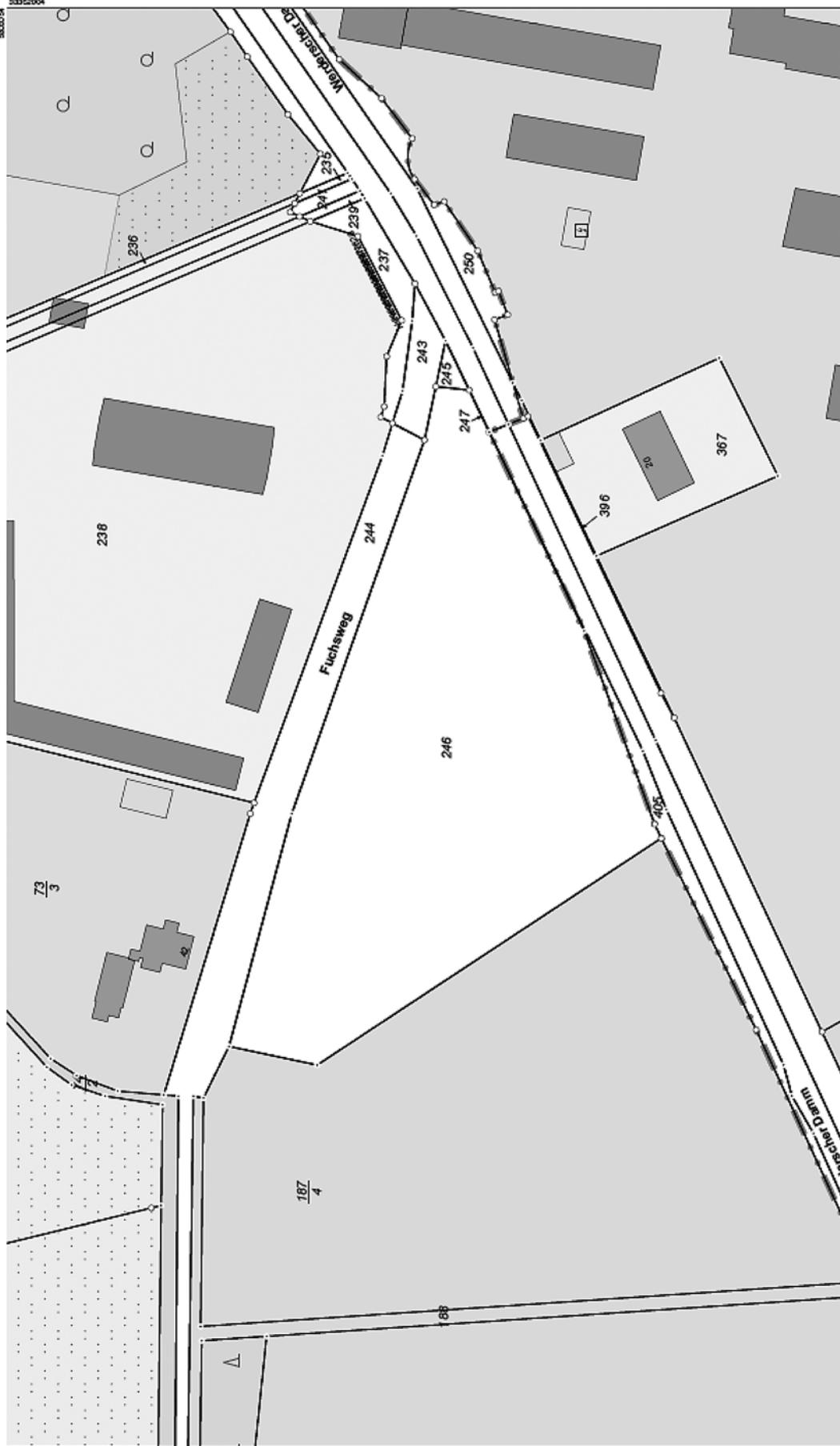


Anlagen

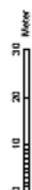
Anlage 1 Liegenschaftskartenauszug des Flurstücks 365, Flur 4, Gemarkung Geltow

Anlage 2 Liegenschaftskartenauszug des Flurstücks 246, Flur 5, Gemarkung Golm

Anlage 3 Übersichtskarte



M 1:1000



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Die Abgabe zur Veranschaulichung oder Weitergabe an Dritte in der bezeichneten Sache ist ohne Zustimmung der Katasterbehörde als Inhaber der Rechte an den Grundstücken (Bauverträge) verboten. Die Regelungen des Landesgesetz über die Vermessung (Bauverträge) vom 27. Mai 2009 (GVBl. 12000 S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. 12010 Nr. 17), die darauf basierenden Katasterdaten wurden aus amtlich durchgeführten Datenerhebungen abgeleitet und gewährleisten nicht die Genauigkeit der Lageangaben in Maßstab.

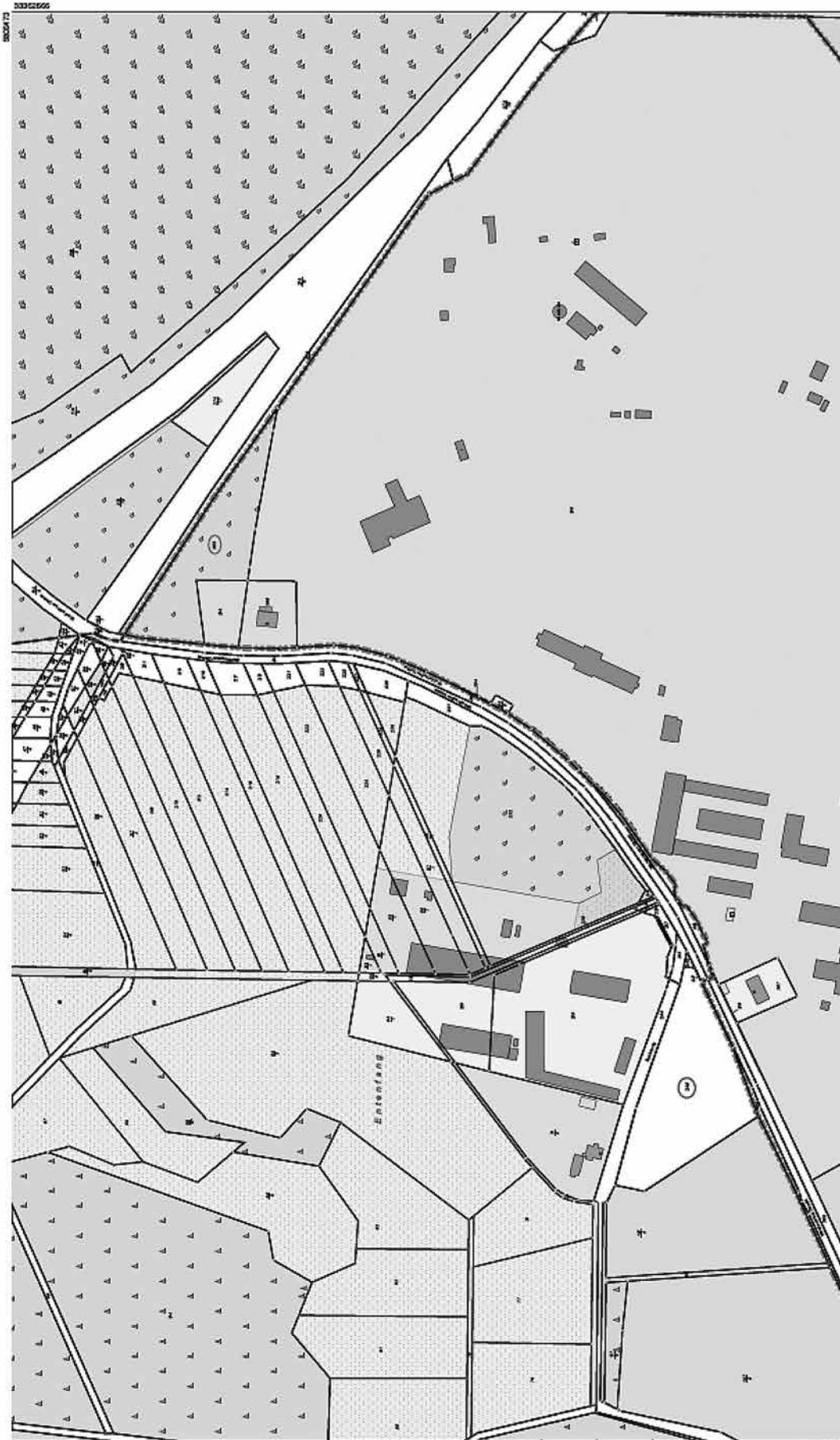
Bauplanfest durch: Katasterbehörde Potsdam, Mithrasstr. 15A, 14513 Teplitz.



Landeshauptstadt Potsdam
Katasterbehörde
Heigalliee 6 - 10
14467 Potsdam

Flurteil: 246, davor
Flur: 4
Gemarkung: Gelm
Gemeinde: Potsdam
Kreis: Potsdam

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Liegenschaftskarte 1:1000
Erstellt am 25.08.2017



**Auszug aus dem
Liegenschaftskarte
Liegenschaftskarte 1:3000**
Erstellt am 1.01.2018

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Katasterbehörde
Potsdamer Straße 18 a
14513 Teltow

Gemeinde: Schwielowsee
Kreis: Potsdam-Mittelmark

Flurstück: 305
Flur: 5
Gemarkung: Gellnow



Dieser Auszug ist genealogisch. Die Absicht zur Verdrängung oder Wertaufgabe an Dritte in der baulichen Sache ist vorderzuziehen. Bei der Verdrängung oder Wertaufgabe ist auf die Land Bauordnung als Inhaber der Sache an den Grundbesitz zu berücksichtigen. Die Regelungen des Urbargesetzes bleiben unberührt (Bismarckgesetz vom 13. April 1872 (Regierungsblatt vom 27. Mai 1872) (GVBl. 12000 S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. 2010 Nr. 17)). Die dargestellten Katasterdaten wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgebildet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabes.

Baukörperbuch: Katasterbezirk Potsdam, Hauptblatte 6-10, Haus 1, 14487 Potsdam.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die öffentliche Versorgung mit Wärme in der Landeshauptstadt Potsdam, Wohngebiet Krampnitz (Wärmesatzung Krampnitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- §§ 3, 12 Abs. 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz- EE-WärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),
- § 8 Abs. 1 und 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 14])
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)

Präambel

Zweck dieser Satzung ist der Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens. Sie dient der Verbesserung der örtlichen Umweltsituation und damit dem Wohl der Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam sowie dem globalen wie auch lokalen Klima- und Ressourcenschutz. Diese Satzung ist ein wesentlicher Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele des Masterplans der Landeshauptstadt Potsdam. Sie fördert die Errichtung, den Erhalt und den Ausbau eines CO₂ neutralen öffentlichen Wärmeversorgungssystems im Gebiet Krampnitz als gemeinwohlorientierte Infrastruktur. Dadurch wird auch eine erhebliche Senkung der CO₂-Emissionen im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam angestrebt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das im Gebiet Krampnitz von der Energie und Wasser Potsdam GmbH betriebene Wärmeversorgungssystem ist eine dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtung.
- (2) Das öffentliche Wärmeversorgungssystem dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser und sonstigen geeigneten thermischen Verwendungszwecken.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Den Eigentümern sind Erbbauberechtigte und in ähnlicher Weise dinglich Berechtigte gleichgestellt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage als Übersichtskarte verbindlich dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten oder bebaubaren Grundstückes innerhalb des Geltungsbereiches ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 berechtigt, sein Grundstück an das öffentliche Wärmeversorgungssystem anschließen zu lassen, soweit sein Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige öffentliche Wärmeleitung befindet (Anschlussrecht). Dies gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die nicht direkt an solcher Straße liegen, aber mit dieser durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das öffentliche Wärmeversorgungssystem haben die Eigentümer (Anschlussnehmer) das Recht, ihren gesamten Wärmebedarf für Raumwärme, Warmwasserbereitung und allen sonstigen Wärmebedarf im Niedertemperaturbereich aus dem öffentlichen Wärmeversorgungssystem bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten und vertraglich vereinbarten Leistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss an das öffentliche Wärmeversorgungssystem wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss durch die Landeshauptstadt Potsdam versagt werden. Eine Versagung ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer sich bereit erklärt, die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehrkosten für den Anschluss und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften der Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an das öffentliche Wärmeversorgungssystem anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Jeder Eigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, seinen gesamten Wärmebedarf für Raumwärme, Warmwasserbereitung und allen sonstigen Wärmebedarf aus dem öffentlichen Wärmeversorgungssystem zu decken (Benutzungszwang).

(3) Werden auf Grundstücken an Straßen, die noch nicht mit

einer betriebsfertigen öffentlichen Wärmeversorgungsanlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet oder Bestandsbauten saniert oder wesentlich umgebaut bzw. Heizungsanlagen erneuert, kann die Landeshauptstadt Potsdam verlangen, dass alle Einrichtungen für einen bevorstehenden Anschluss an das öffentliche Wärmeversorgungssystem vorbereitet werden.

(4) Die Eigenerzeugung von Wärme für Raumwärme, Warmwasser und allen sonstigen Wärmebedarf ist im Satzungsgebiet nicht gestattet, soweit keine Ausnahme i. S. v. § 4 Abs.1 oder Befreiung gemäß § 6 vorliegt. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, die nicht Heizzwecken dienen, soweit sie nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eigentümer von Grundstücken können auf Antrag nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Befreiungen können widerruflich oder befristet erteilt und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang soll spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Befreiung schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam beantragt werden. Angaben zum Wärmebedarf des betreffenden Objektes sowie alle erforderlichen Unterlagen für die Entscheidung sind mit der Antragstellung einzureichen.

(3) Eine Befreiung ist zu erteilen, wenn auf dem Grundstück überwiegend Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EEWärmeG oder Abwärme i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.

(4) Eine Befreiung ist im Übrigen zu erteilen, soweit und solange dem Eigentümer der Anschluss an das öffentliche Wärmeversorgungssystem oder seine Benutzung nicht zugemutet werden kann. Dies ist der Fall, wenn das private Interesse des Eigentümers an einer anderweitigen Wärmeversorgung gegenüber den öffentlichen Belangen überwiegt.

§ 7 Anschluss an das öffentliche Wärmeversorgungssystem sowie Rechtsgrundlage für die Wärmeversorgung

(1) Der Antrag auf Anschluss an das öffentliche Wärmeversorgungssystem ist rechtzeitig bei dem Wärmeversorger zu stellen. Darin müssen alle notwendigen Angaben zum Wärmebedarf der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude enthalten sein.

(2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und entsprechend den allgemeinen Anschluss- und Versorgungsbedingungen des Wärmeversorgers in der jeweils geltenden Fassung, soweit keine individuelle Vereinbarung getroffen wird.

§ 8 Satzungsverstoß

Für satzungswidrig errichtete Heizungsanlagen kann, unbeschadet den Bestimmungen nach § 9 dieser Satzung, die Nutzung untersagt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 der BbgKVerf handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er

- a) entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an das öffentliche Wärmeversorgungssystem anschließt,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 nicht den Grundwärmebedarf aus dem öffentlichen Wärmeversorgungssystem deckt,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 auf Verlangen keine Einrichtungen für einen bevorstehenden Wärmeanschluss vorbereitet oder
- d) entgegen § 5 Abs. 4 eigene Wärmeerzeugungsanlagen auf seinem Grundstück betreibt, soweit keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 6 Abs. 2 unvollständige oder wissentlich falsche Angaben macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht die Geldbuße nach Satz 1 hierzu nicht aus, kann der Höchstbetrag überschritten werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 04.12.2018

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtskarte Geltungsbereich



**Landeshauptstadt
Potsdam**

**Räumlicher Geltungsbereich der
Satzung über die öffentliche Versorgung mit Wärme in der
Landeshauptstadt Potsdam, Wohngebiet Krampnitz
– Wärmesatzung Krampnitz –**

Plangrundlage: Liegenschaftskarte der LHP, Stand: Mai 2018

(ohne Maßstab)

Amtliche Bekanntmachung

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Sechste Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 14.12.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15], S., ber. GVBl.I/18 [Nr. 19])
- §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- §§ 1, 2, 3, 10 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I, S. 186)
- § 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24.10.2011 (GVBl.II/11, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 35])

Artikel 1

Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 20.12.2010 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 16 vom 30.12.2010, Seite 25), die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 17 vom 30.12.2013, Seite 5) und die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 16 vom 30.12.2014, Seite 5) und die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 14 vom 30.12.2015, Seite 16) und die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 12 vom 29.12.2016, Seite 22) werden wie folgt geändert:

Die Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung - „Gebührentarif“ - wird wie folgt geändert:

„GEBÜHRENTARIF“

Tarif Nr.	Leistung	Gebühr in EUR
1.	NOTFALLRETTUNG mit einem Notfalleinsatzfahrzeug (NEF)	
1.1.	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzdienstes	236,00
1.2.	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges	267,80
1.3.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,54
2.	NOTFALLRETTUNG mit einem Rettungstransportwagen (RTW)	
2.1.	Inanspruchnahme des Notfallrettungsdienstes	397,50
2.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,54
3.	QUALIFIZIERTER (betreuungspflichtiger) KRANKENTRANSPORT mit einem Krankentransportwagen (KTW)	
3.1.	Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes	216,20
3.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,54

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Sechste Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Potsdam, den 14.12.2018

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Ausschreibung Jagdpacht „Potsdam Nord“

Die Jagdgenossenschaft Potsdam Nord schreibt die Neupachtung des Jagdreviers „Potsdam Nord“ zum 01.04.2019 neu zur Jagdpacht für den Zeitraum von 9 Jahren als Niederwildrevier aus. Der Jagdbezirk hat eine bejagbare Fläche von ca. 1200 ha.

Dieses gliedert sich in

- ca. 900 ha Landwirtschaftlicher Nutzfläche
- ca. 219 ha Wald
- ca. 60 ha Wasserfläche
- 18 ha sonstige Nutzung

er umfasst die Gemarkungen Potsdam, Babelsberg, Drewitz, Bornim, Bornstedt, Eiche und Nedlitz ausschließlich der in den Gemarkungen vorhandenen Eigenjagdbezirke.

Der Jagdbezirk ist im siedlungsnahen Bereich.

Der Jagdbezirk wird grundsätzlich gem. Beschluss der Vollversammlung nur an Pachtgemeinschaften von 5-7 Jagdpächten vergeben.

Der Jagdpachtzuschlag wird nach Auswertung der Pachtanträge durch Punktevergabe bewertet. Die drei besten Bietergemeinschaften werden der Jagdgenossenschaftsvollversammlung vorgestellt und der Zuschlag wird durch Beschluss der Vollversammlung für einen der Bewerber erteilt.

Mehrfachbewerbungen sind zulässig.

Der Hauptwohnsitz der Bewerber darf laut Beschluss der Vollversammlung nicht weiter als 20 Km vom Stadtzentrum der Landeshauptstadt Potsdam (Luisenplatz) sein.

Die Pachtunterlagen können ab 07.01.2019 beim Jagdvorsteher unter nachfolgender E-Mail Adresse bis zum 14.01.2019 angefordert werden.

Abgabeschluss der Pachtbewerbungen ist der 31.01.2019

E-Mail: jg.potsdamnord@gmx.de

gez.

M. Sonnenberg

Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Potsdam Nord